

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Michen.

27. Jahrgang, Wien, Mittwoch, den 7. September 1921.

Die III. Kleingartenausstellung. Morgen vormittags um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr wird die in den Höfen des Rathauses stattfindende III. Kleingartenausstellung von Bürgermeister Reumann eröffnet werden. Ab 10 Uhr vormittags wird die Ausstellung für den allgemeinen Besuch gegen den Erlag von 20K Eintrittsgebühr freigegeben. Donnerstag Vor- und Nachmittag finden in der Ausstellung Musikvorträge und Vorträge des Gesangsvereines der Schrebergartenvereine statt, Freitag und Samstag Nachmittag findet ein großes Konzert statt, Sonntag Vor- und Nachmittag wird ein großes Konzert stattfinden und Sonntag Nachmittag wird der Gesangsverein der Schrebergartenvereine vortragen. Donnerstag und Sonntag Vormittag und Nachmittag findet auf dem Platze vor dem Rathause ein großes Militärdoppelkonzert statt. Im III. Hof des Rathauses wird Donnerstag, Samstag und Sonntag in der Altwiener-Heurigenschenke ein erstklassiges Schrammelquartett konzertieren. Den Buffettbetrieb in der Ausstellung hat der Rathauskellerwirt Nagel übernommen.

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ

Wien, Mittwoch, den 7. September 1921. - Abendausgabe.

Kinder-

Die Einstellung der niederländischen/Hilfsaktion. Der Magistrat hat heute dem niederländischen Hilfskomitee ein Schreiben übermittelt, in dem ein Gegenvorschlag über die Aufbringung der Kosten des Autodienstes gemacht wird. In diesem Schreiben wird angeführt, dass schon gegenwärtig seitens der städtischen Kindergärten sowohl für das holländische Frühstück ebenso wie für die amerikanische Ausspeisung bei den Eltern ein Regiebeitrag eingehoben wird. Derselbe beträgt derzeit für Ihre geschätzte Institution 3 K pro Woche und Kind. Angesichts der Tatsache, dass jetzt rund 5000 Kinder der städtischen Kindergärten an Ihrer Ausspeisung teilnehmen, würde eine Hinaufsetzung von einer, höchstens eineinhalb Kronen pro Woche genügen, um die Kosten des Autodienstes zu bedecken. Es wäre bei Ermittlung des Zuschlages zu berücksichtigen, dass die Kinderzahl in den nächsten Wochen stark steigen wird. Es ist überdies dem geehrten Komitee bekannt und wir gestatten und jedenfalls nochmals ausdrücklich darauf zu verweisen, dass die Gemeinde schon seit Beginn aller ausländischen Hilfsaktionen die Einrichtung getroffen hat, sämtliche Kinder der städtischen Kindergärten ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern die Zahlung leisten oder nicht an allen gebotenen Ausspeisungen teilnehmen zu lassen. Für die eben nicht zahlungsfähigen oder etwa auch nicht zahlungswilligen Eltern tritt das städtische Jugendamt als Zahler ein. Es kann sich also nicht ereignen, dass ein Kind etwa wegen Nichtleistung des Beitrages von den Mahlzeiten ausgeschlossen wird. Damit fällt von selbst jedes Bedenken gegen den von uns vorgeschlagenen erhöhten Preis weg. Der Magistrat muss aus den bereits einige Male mündlich dargelegten Gründen angesichts der völligen Erschöpfung der für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Kredite und Notstandsspenden das grösste Gewicht darauf legen, dass die Eltern - soweit es eben die Verhältnisse gestatten und ohne dass damit Ausschlüssungen von Kindern bei der Ausspeisung verbunden sind - zur Tragung der sich ergebenden Lasten herangezogen werden. Es ist dies einerseits notwendig, um die Aufbringung von Mitteln im Wege von neuen Steuern tunlichst zu vermeiden, andererseits aber gewiss auch aus erzieherischen Gründen. Die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise müssen allmählich auf den ja unvermeidlichen Abbau der ausländischen Hilfswerke vorbereitet und in stärkerem Masse daran gewöhnt werden, die sich ergebenden Kosten für die Ausspeisung oder Bekleidung ihrer Kinder, sofern sie nicht Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit daran hindert, selbst zu bestreiten. Die im letzten Jahre gemachten Wahrnehmungen zeigen erfreulicher Weise auch, dass dieses Pflichtbewusstsein eben durch diese systematische Einleitung zunimmt. Dieser von uns gemachte Vorschlag würde also allen in Betracht kommenden Teilen

dienen. Die Gemeinde wäre von der sie drückenden Ausgabe für die Autos befreit, irgendeine Ausschaltung eines Kindes durch die Erhöhung käme zufolge Eintretens des Jugendamtes für den fehlenden Betrag nicht in Frage und das so wertvolle Werk des sehr geschätzten niederländischen Hilfskomitees würde keinerlei Unterbrechung erfahren.

Lastenautomobile mit Eisenbereifung. Trotz der wiederholten Veröffentlichungen, dass Lastenautomobile nicht mehr die Eisenbereifung benutzen dürfen, werden Tag für Tag Uebertretungen dieser Anordnung festgestellt. Da die verhängten Geldbussen, die laut Gemeindestatut den Betrag von 2000 Kronen nicht übersteigen können, anscheinend keine Wirkung üben, wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, nunmehr mit der Verhängung von Arreststrafen vorzugehen. Die Gemeindeverwaltung ist unter gar keinen Umständen gewillt, die eisenbereiften Automobile länger zu dulden, durch welche die ohnehin schon so stark mitgenommenen Strassendecke noch weiter verwüstet und durch die auch die Standfestigkeit der Häuser fortgesetzt erschüttert wird.

Vorschüsse auf die Invalidenrente. Ab 1. September wurden die Bestimmungen betreffend die Vorschüsse auf die Invalidenrente wie folgt abgeändert: Um Rentenverschüsse können sich bewerben:

1. Kriegsbeschädigte, die noch keinen Rentenbescheid haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie Verschuss bezogen haben oder nicht. Ausgenommen sind die, deren Verschuss schon fortlaufend von der Invalidenentschädigungskommission für Niederösterreich in Wien allmonatlich im Postsparkassenwege angewiesen wird. Für diese geltend in den Kundmachungen angeführten besonderen Bestimmungen.
2. Kriegsbeschädigte, die wegen verspäteter Anmeldung des Anspruches auf die Invalidenrente einen abweislichen Bescheid erhalten haben, von den Anmeldestellen (mag. Bezirksämtern) aus diesem Grunde überhaupt nicht aufgenommen wurden oder deren Verschussansuchen aus diesem Grunde abgewiesen wurden.
3. Kriegsbeschädigte, die seinerzeit den Nachweis der Bundesbürgerschaft (Staatsbürgerschaft) nicht erbringen konnten bzw. aus diesem Grunde einen abweislichen Bescheid erhalten haben. Diese jedoch nur dann, wenn sie derzeit einen gültigen Nachweis der Bundesbürgerschaft erbringen können.
4. Kriegsbeschädigte, deren Verschussansuchen wegen zu hohen Einkommens bisher abschlägig beschieden wurden. (Solche Verschüsse kommen nur ab 1. April 1921 in Betracht.) Ausgenommen von dieser Verschussaktion sind alle übrigen Kriegsbeschädigten, die einen Rentenbescheid erhalten haben, die, welche optiert haben, aber noch keine günstige Erledigung durch das Bundesministerium für Inneres nachweisen können. Für letztere Fälle bleiben die bisherigen Bestimmungen wegen Verschusszahlung in Kraft. Im übrigen wird auf die vom Invalidenrate erlassene Kundmachung verwiesen,

die auf den Amtsaufgaben der Bezirksämter, Schulen u. s. w. angebracht wurde.